Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 19 (1925)

Artikel: Der st. gallisch-konstanzische Jurisdiktionsstreit der Jahre 1739-1748

Autor: Steiger, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-123348

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der st. gallisch-konstanzische Jurisdiktionsstreit der Jahre 1739–1748.

Von Karl STEIGER, Wil.

(Fortsetzung und Schluss.)

IV. KAPITEL

Der Prozeß vor der Signatura Justitiae.

In merkwürdiger Analogie mit dem vorbeschriebenen ersten Prozesse, wo, wie erwähnt, in den Jahren 1604–1606 durch Todesfälle und andere Veränderungen bei den nächstinteressierten Persönlichkeiten sich eine starke Verschiebung der Prozeßlage ergeben hatte, traten nun auch in diesem Zeitpunkte, d. h. im Jahre 1740, eine Reihe von gleichartigen äußern Ereignissen ein, die ihrer Natur nach geeignet waren, den weiteren Sachverlauf stark zu beeinflussen. In Rom schied nämlich den 6. Februar Papst Clemens XII., fast 88-jährig, aus dem Leben, und es bestieg den 17. August nach dem seltenen Vorgang einer einstimmigen Wahl, — ein Meisterzug des Kardinals Albani — der große Kanonist und Theologe Kardinal *Prosper Lorenz Lambertini* als *Benedikt XIV.* den päpstlichen Thron. Auch bei der höchsten zivilen Instanz war eine Personalveränderung vor sich gegangen, indem der in unserer Prozeßsache mithandelnde Kaiser Karl VI. den 20. September verstarb und zufolge der pragmatischen Sanktion seine Tochter *Maria Theresia* die Erbin seiner Länder wurde. Weiterhin war, den 12. Juli, Bischof Johann Franz von Konstanz dahingeschieden und an seine Stelle unterm gleichen Datum der bisherige Koadjutor *Damian Hugo, Graf von Schönborn* [1], getreten. Zuvor schon

[1] *Damian Hugo*, geb. 1676, von dem ein Bruder Fürstbischof von Würzburg, ein weiterer ebensolcher zu Bamberg und ein dritter Erzbischof und Kurfürst von Trier wurde, widmete sich, nach Studien im römischen Collegium Germanicum, als Deutschordensritter zuerst dem Waffendienste, stieg in allen weltlichen und kirchlichen Würden, wurde 1713 Kardinal, 1719 Bischof von Speyer, mit Residenz

war auch der fürstäbtliche Stuhl zu St. Gallen ledig geworden, indem den 7. März Fürstabt Joseph das Zeitliche gesegnet hatte; durch sofortige Wahl des Kapitels erhielt er einen Nachfolger in der Person des bisherigen Unterdekans *Cölestin Gugger von Staudach* aus Feldkirch, in der Stiftsgeschichte Cölestin II. genannt. Eine abweichende Anschauung über die streitige Rechtsfrage bei der einen oder andern der neuen Persönlichkeiten lag im Bereich der Möglichkeit.

Bereits oben wurde berührt, wie Kardinal-Staatssekretär Valenti Gonzaga auf die Entschließung des neuen Konstanzer Bischofs, Kardinal Schönborn, einzuwirken suchte. In der Tat schien anfangs ein Erfolg zu winken. Als nämlich Schönborn im Oktober 1740 nach Schloß Meersburg, der Residenz seiner Konstanzer Amtsvorgänger, gekommen war, sandte Fürstabt Cölestin zwei seiner Hofkavaliere, den Landshofmeister Baron von *Beroldingen* und den Obervogt Philipp von *Buchenberg* als Begrüßungsdeputation an ihn ab. Zugleich gab er den Genannten eine bestimmte Instruktion [1] mit, für den Fall, daß der Bischof den schwebenden Streit zur Sprache bringen würde. Sie sollten nämlich alsdann ihres Herrn höchste Bereitwilligkeit zur Anbahnung eines freundnachbarlichen Verhältnisses zum Ausdruck bringen und andeuten, daß man st. gallischerseits bereit wäre, auf Grund der seinerzeitigen Verhandlungen vom Jahre 1686 unter Fürstabt Cölestin I., die sich damals durch widrige Umstände zerschlagen hätten, auf erneute Besprechungen einzutreten. Bei dortseitiger Geneigtheit sollten sie den Antrag stellen, daß Konstanz durch Aufstellung eines schriftlichen Projektes über den Verhandlungsmodus in der Sache den Anfang zu machen beliebe. Immerhin sollten sie dabei durchblicken lassen, daß St. Gallen von allem Drängen ferne sei. Die st. gallischen Deputierten wurden zu Meersburg mit außerordentlicher Zuvorkommenheit aufgenommen und mit ihnen durch einen Beauftragten des Bischofs die Möglichkeit einer freundschaftlichen Verständigung über die streitigen Konkordatspunkte besprochen, die auch im Wunsche des Bischofs liege. Etwas Greifbares ergab sich jedoch dabei nicht. Der Bischof sandte bald darauf seinen Marschall Baron *v. Thurn* nach St. Gallen, um dort seine Aufwartung zu machen.

in Bruchsal, und 1722 Koadjutor von Konstanz mit dem Recht der Nachfolge. Hauptsächlich für sein erstes Bistum Speyer entfaltete er eine unermüdliche Tätigkeit und wahre Hirtensorgfalt, so daß er der Neubegründer desselben genannt wird. Vgl. die angeführten « Lebensgeschichten », II, 435–440.

[1] Sti. A. St. G., Bd. C. 751, S. 22.

Dieser aber berührte hiebei, wie dies auch in dem vorausgegangenen Briefwechsel der Fall gewesen, den Streithandel mit keinem Worte; gegenteils ging, wie die st. gallischen Akten ausführen, Kardinal Schönborn, während er sich so den Anschein des Friedenswillens gab, den neugewählten Papst durch eigenhändigen Brief untertänigst an, daß der Papst selber den Handel entscheide, oder dann einer römischen Spezialkommission zu kürzester Entscheidung übergeben möge, damit so weiteren Kosten und Verzögerungen vorgebeugt werde, indem « der Fürstabt nur vertraue auf seine reichlichen Geldmittel, wie sie bei einer Behandlung durch das ordinare römische Tribunal benötiget würden ». St. Gallen wußte nun freilich durch mehrfache Zuschriften nach Rom, besonders an die Kardinäle *Valenti Gonzaga, Corsini, Firao* [1] und *Passionei* [2], diesen Schritt des Bischofs unwirksam zu machen und ein Dekret des Papstes zu erlangen, das die Streitsache neuerdings an die Signatura verwies. Auf Vorschlag seines römischen Agenten *Saltarelli* bestellte daraufhin Abt Cölestin den tüchtigen

[1] Kardinal *Joseph Firao* (auch Firrau und Tirao genannt) war Nuntius zu Luzern gewesen von 1717 bis 1722. « Die Schweizer waren mit ihm recht wohl zufrieden. Denn obgleich er die Rechte des Päpstlichen Stuhles und der Römischen Kirche eifrig wahrte, so nahm er sich doch auch in acht, daß er nicht den Freiheiten und Gebräuchen der Eidgenossenschaft zu nahe trete. » So die bereits genannten « Lebensgeschichten ». (*Steimer*, die päpstlichen Gesandten ...., gibt stark abweichende Daten über Dauer und Art seiner schweizerischen Amtsführung.) 1733 machte ihn Clemens XII. zu seinem Staatssekretär, 1738 erhielt er die Präfektur wichtiger Kardinalskongregationen; bei der Papstwahl vom Jahre 1740 kam er durch die Bemühungen des Kardinalnepoten als Kandidat stark in Frage.

[2] Kardinal *Dominikus Passionei* war bereits 1714 in päpstlichem Auftrag bei den Friedensbesprechungen zu Baden im Aargau gewesen, um sich dort der Interessen des Stiftes St. Gallen und der katholischen Kantone anzunehmen. Als Nuntius in der Schweiz (1722–1731) hatte er mit dem Stande Luzern den « Udligenschwiler Handel » auszufechten, zu dessen Verschärfung Passioneis ungestümes Vorgehen nicht wenig beitrug und ihn selber zur Verlegung seines Sitzes nach Altdorf veranlaßte; später gelang es dem Abte Joseph von St. Gallen, durch einen Vergleich den Frieden wiederherzustellen. Passionei kam dann als Nuntius nach Wien, wo er 1736 den Ehebund Maria Theresia's mit dem nachmaligen Kaiser Franz I. einsegnete; auch nach dem Ableben des Prinzen Eugen von Savoyen, seines vertrauten Freundes, die Trauerrede hielt. 1738 nach Rom zurückberufen, erhielt er die Kardinalswürde, wurde später auch Bibliothekar der Vaticana und gehörte mit den Vorgenannten zu den maßgebendsten Kurienkardinälen. Zu seinem Wohlwollen für St. Gallen hatte er übrigens besondere Veranlassung, indem er, wie die angeführten « Lebensgeschichten » erzählen, während seiner Amtstätigkeit in der Schweiz sich die St. Galler Stiftsbibliothek sehr zu Nutzen gemacht und aus derselben viele wichtige Stücke an sich gebracht hatte. Vgl. S. 348–365.

Kurial-Anwalt *Gregor Quinzani* [1] zu seinem Sachwalter in Rom und ließ ihm unverweilt ein Summarium der st. gallischen Beweisstücke zugehen. Als auf Grund desselben Quinzani eine erste Rechtsdeduktion ausarbeitete und nach St. Gallen gelangen ließ, brachte die Durchsicht derselben den im kanonischen Rechte und im Kurialstil gleichermaßen bewanderten Abt Cölestin zur Überzeugung, daß auch diesmal wieder, wie einst zu Abt Bernhards Zeiten, eine direkte Mithilfe st. gallischer Persönlichkeiten bei der Betreibung der Sache von nöten sei. So entschloß er sich denn, seinen Offizial, den rechtsgewandten P. *Bernhard Frank von Frankenberg*, der uns früher schon begegnet ist, als Förderer und Generalbevollmächtigten, zugleich mit dem jüngeren Konventualen P. *Antonin Rüttimann* aus Luzern, nach Rom zu senden. Gemäß ihrer bestimmten Instruktion [2] sollten diese beiden Abgesandten vor allem dahin trachten, daß das Begehren St. Gallens dem Tribunal der Signatura, wo es nun bereits seit 2 Jahren anhängig gewesen, vermittelst einer verläßlichen Rechtsschrift Quinzanis vorgelegt werde, und, wenn immer möglich, *noch vor der Wahl eines neuen Kaisers*, eine günstige Sentenz über die Zuständigkeit des Gerichtshofes bezw. die Verweisung an die Rota Romana erfolge, alles jedoch auf legitimem Wege, damit für St. Gallen niemals der Vorwurf der Subreption (Erschleichung) erwachsen könne. Ferner sollten sie bei Abstattung der Huldigung an den neuen Papst und sonstwie bei guter Gelegenheit den Heiligen Vater über Stand und Verhältnisse des Klosters St. Gallen und seines Gebietes aufklären ; sodann gleichen Ortes wie auch bei maßgebenden Kardinälen auseinandersetzen, wie die kirchliche Jurisdiktion über sein weltliches Gebiet für das Stift eine unerläßliche Notwendigkeit sei ; hauptsächlich aber sollten sie, wie ihr Mandat weiter besagt, auf jede Weise, immer aber sehr vorsichtig, dahin zu wirken suchen, daß St. Gallen in allem *die volle Jurisdiktion* zuerkannt werde, vielleicht durch das Mittel des Loskaufs oder der Kompensierung jener geringen Dinge, die zur Zeit noch dem Bischof von Konstanz zustehen, indem diese doch nur Anlaß zu Zwistigkeiten geben und die Förderung der kirchlichen Disziplin im St. Gallischen

[1] Die Erfolge, die Quinzani in dieser Stellung errang, mögen dann im Jahre 1760 den Konvent von Reichenau bestimmt haben, ihn auch ihrerseits als Prokurator anzunehmen in ihrem langjährigen Prozesse gegen Bischof und Kardinal Franz Konrad von Rodt von Konstanz, welcher bekanntlich mit der völligen Amovierung des Reichenauer Konventes endete. Vgl. Freib. Diöz.-Arch., XIII, 278.

[2] Sti. A. St. G., Bd. C. 751, S. 41 ; Original in Bd. 746, Fol. 2–3.

hemmen. (Man sieht, der Appetit kam mit dem Essen!) Nebstdem wird den beiden Abgesandten möglichste Beschleunigung ihrer Angelegenheit, genauer Aufschrieb ihrer Ausgaben und die Führung eines Tagebuches zur Pflicht gemacht.

Nachdem Abt Cölestin seine beiden Mandatare brieflich einer ganzen Reihe maßgebender römischen Persönlichkeiten empfohlen [1] und in deren Gegenbriefen die huldvollsten Zusicherungen erhalten hatte [2], verließen Frank und Rüttimann den 7. November St. Gallen und kamen nach einer überaus beschwerlichen Winterreise den 5. Dezember in der Ewigen Stadt an, wo sie im Kloster San Paolo Eremita freundliches Quartier fanden und ungesäumt die Drucklegung einer Informationsschrift für die Signatura vorbereiteten. Sie gaben sich der Hoffnung hin, bald vor diesen hohen Gerichtshof treten zu können, Konstanz wußte jedoch immer wieder Dilationen zu erwirken, was freilich auf der andern Seite den st. gallischen Bevollmächtigten Gelegenheit gab, ihrer Sache neue Gönner zu gewinnen. Als solcher erwies sich besonders Kardinal *Corradini* [3], der als Protektor der Cassinenser Kongregation sich auf diesem Wege dankbar erweisen wollte dafür, daß der vorige Abt Joseph und sein Kapitel einst die Summe von 1000 Gulden an das Kloster der hl. Grotte (sacro Speco) von Subiaco, die Wiege des Benediktinerordens, geschenkt hatten. [4]

Auf den 3. Februar 1742 endlich wurde es möglich, vor die Schranken der Signatura zu treten. Das von St. Gallen gedruckt übergebene Informationsmaterial [5] im Sinne eines Summarium war ziemlich umfangreich und setzte sich zusammen aus den nachfolgenden, uns aus den vorausgegangenen Darlegungen bekannten Stücken: 1. Das Breve Sixtus' IV. vom Jahre 1483; 2. das Breve Innozenz' VIII. vom

[1] Die Konzepte letztgenannten Ortes, Fol. 4–8.

[2] Die Originale gl. O., Fol. 9–15.

[3] Kardinal *Peter Marzell Corradini* betätigte sich früher als tüchtiger Kurialadvokat und nachhin als Auditor des Papstes. Im Jahre 1712 Kardinal geworden, hatte er die seltene Ehre, 4 Mal am Konklave teilzunehmen (1721, 1724, 1730 und 1740); in den 3 letztgenannten, besonders 1730, kam er stark für die Papstwahl in Frage; der Widerstand der österreichischen bezw. kaiserlichen Partei verhinderte seine Wahl. Im Jahre 1740 half er viel zur Erhebung Benedikts XIV., der ihn in der Folge seines besonderen Vertrauens würdigte. Wir sehen, daß St. Gallen hier, wie in anderen Fällen, die politische Richtung der von ihm angerufenen Kardinäle klug in Rechnung zu setzen wußte. Vgl. die «Lebensgeschichten», Bd. II, S. 404–411.

[4] Brief *Franks* vom 27. Januar 1742, Sti. A. St. G., Bd. C. 751, S. 65.

[5] Gl. O., S. 82–115.

Jahre 1490 (nach dem Rorschacher Klosterbruch), in welchem wie beim vorgenannten, die unmittelbare Unterstellung St. Gallens unter den Heiligen Stuhl erklärt wird ; 3. das Breve Julius' II. vom Jahre 1512, das eine Bestätigung desjenigen Sixtus' IV. darstellt ; 4. die Protesterklärung Abt Joachims zu Rorschach vom Jahre 1590 ; 5. die Entscheidungen der Rota im ersten Prozeß von 1607, 1611 und 1613 ; 6. der Wortlaut des Konkordates vom Jahre 1613 ; 7. eine Reihe von zwischen Konstanz und St. Gallen über die Visitationsanstände im Verlaufe des 17. Jahrhunderts gewechselten Briefen ; 8. das Begehren des Bischofs Franz Johann (Schenk von Stauffenberg) bei seiner Visitatio Liminum im Jahre 1712, daß Rom seine Anstände mit St. Gallen direkt entscheiden möge ; 9. die vom Bischof und vom Abt nach dem mißlungenen Visitationsversuch vom Jahre 1739 an den Kaiser gerichteten Schreiben sowie des letzteren Verfügungen in der Sache ; 10. die in kaiserlichem Auftrag erlassenen Zitationen des Mainzer Kurfürsten an den Abt von St. Gallen und des letzteren Protestation dagegen ; 11. endlich die Abmahnungsschreiben des Kardinal-Staatssekretärs Valenti Gonzaga an den genannten Kurfürsten vom Jahre 1740.

Gestützt auf diese Rechtsstücke und unter Anführung der einschlägigen Theorien der ersten Kanonisten hatte Sachwalter Gregor Quinzani seine Rechtsinformation betreffend die competentia fori [1] eingegeben, an deren Hand er die Position St. Gallens in der zweitägigen Sitzung der Signatura vertrat. Seine Darlegungen laufen aus in das Begehren an den Gerichtshof, *die Streitsache zu verweisen entweder an den Nuntius bei der katholischen Eidgenossenschaft oder dann an das Tribunal der Rota.* Der wünschbaren Kürze wegen müssen wir es uns versagen, seine durch strenge Logik sich auszeichnenden Rechtsausführungen hier wiederzugeben, aus gleichem Grunde auch absehen von einer auch nur auszugsweisen Anführung der ebenfalls bedeutenden Reputationsschrift [2] des gegnerischen Sachwalters *Nikolaus de Pelagallis,* wie auch der beidseitigen Replik und Duplik. [3] Wir dürfen dies wohl um so eher tun bezw. unterlassen, als es sich in dieser Frage der competentia fori dem Wesen nach doch mehr um eine intern-römische Frage handelt, wenn freilich ihre Entscheidung in diesem oder jenem Sinne für die weitere Gestaltung der Hauptfrage von ausschlaggebender Bedeutung sein mußte.

[1] Gl. O., S. 121–148. — [2] Gl. O., S. 217–224.
[3] Gl. O., S. 237–243, 245–250 und 465–500.

Der Entscheid der Signatura erfolgte den 15. Februar 1742; er lautete wiederum zu Gunsten St. Gallens. Im Reskript der Signatura wird er ausgedrückt in der Formel: **Remittenda est causa ad Rotam tamquam in Prima.** Den 22. gleichen Monats bat der Präfekt der Signatura, Kardinal Corsini, den Papst, die Weiterleitung in diesem Sinne zu verfügen. Aus eben angeführten Gründen sehen wir ebenfalls ab von der Wiedergabe der Rechtsbegründung des Entscheides [1], der mit der Mehrheit von 8 Stimmen gegenüber 4 gegenvotierenden Stimmen ergangen war. —

Welch schweres Stück Arbeit von Seite sowohl des st. gallischen als auch des konstanzischen Sachwalters und ihrer Informanten vorausgegangen, zeigen die Briefe des Offizials Frank sowie des Agenten Saltarelli an Abt Cölestin. [2] « Unbeschreiblich », sagt der temperamentvolle Italiener, « sind die Widerstände, die wir zu überwinden hatten und wahre Agonien mußten wir ausstehen. » « Das ganze Gewicht des Heiligen Römischen Reiches », schreibt Offizial Frank, « haben unsere Gegner ins Feld zu führen versucht. Neben den Agenten des Kardinals Schönborn und des Kurfürsten von Mainz stellte der römische Minister des Herzogs und des regierenden Hauses von Bayern im Namen des Kurfürsten von Köln [3] die dringendsten Gesuche an die Kurie; ein gleiches tat der Vertreter des Trierer Kurfürsten. [4] Ich war aber im glücklichen Falle, fährt Frank fort, diesen Bemühungen die tätigste Förderung der Kardinäle Corradini, Querini [5], Gentili [6], Bicchi [7] und

[1] Gl. O., S. 258, und Bd. 745, Fol. 25–28.

[2] Briefe vom 17. Februar, Originale in Bd. 746, Fol. 24–25.

[3] Diese Tätigkeit des bayerischen Ministers mußte umsomehr ins Gewicht fallen, da eben kurz zuvor (den 21. Jan. 1742) die Wahl des Kurfürsten von Bayern, *Karl (VII.) Albrecht* zum Deutschen Kaiser erfolgt war, während gleichzeitig ein Bayernprinz, *Clemens August I.*, auf dem Kurstuhle von Köln saß (1723–1761). Er war zugleich Bischof von Münster, Paderborn, Hildesheim und Osnabrück und Großmeister des Deutschordens, eine Kumulierung von Kirchenämtern, wie sie bis dahin unerhört war.

[4] Es war dies *Johann Georg von Schönborn* (1729–1756), von Maria Theresia als « kluger Vater des deutschen Reiches » und von Friedrich II. von Preußen als « großer Regent » bezeichnet.

[5] Der gelehrte Kardinal *Angelus Maria Querini* war schon in seiner Eigenschaft als Benediktiner dem Kloster St. Gallen gewogen; er pflegte auch enge Beziehungen zu deutschen Gelehrten.

[6] Kardinal *Anton Xaver Gentili* trat neben seiner Tätigkeit in zahlreichen Kongregationen nicht besonders hervor, galt aber immerhin als einflußreich. Vgl. « Lebensgeschichten », III, 143–147.

[7] Kardinal *Vinzenz Bicchi* war von 1702–1709 schweizerischer Nuntius gewesen. Neben ihm wünschten die katholischen Kantone noch einen Kardinal-

Passionei entgegenstellen zu können, die sämtlich unsern Part den votierenden Prälaten in wirksamster Weise empfohlen haben. Freilich ist bei diesem Gerichtshofe nicht das äußere Ansehen der empfehlenden Persönlichkeiten maßgebend; es führt aber die Richter dazu, eingehendstes Studium zu verwenden auf die Erdauerung der vorgebrachten Rechtsgründe. Wirklich durch Gottes Fügung sind wir nach Rom gekommen und haben erfahren, daß unsere Anwesenheit durchaus notwendig war, eben wegen der Tragweite dieser Präliminarfrage von der Zuständigkeit des Forums, die aus der Bulle Pauls V. nicht klar erhellt. »

So war nun also die ganze Angelegenheit wieder einen starken Schritt zum Vorteile St. Gallens vorwärtsgerückt durch Festlegung derselben auf einen römischen Gerichtshof und daherigen Ausschluß sowohl des in dem Konkordate aufgestellten Exekutors als auch der bezeichneten Schiedsrichter. Es ist nun hiebei die merkmürdige Tatsache zu beobachten, daß sogar in Konstanz selber die Niederlage der dortigen Kurie gewissenorts, nämlich beim Kathedralkapitel, etwas wie ein Gefühl der Befriedigung ausgelöst zu haben scheint. Schreibt doch der dortige Domherr *Cölestin von Beroldingen* [1] an Offizial Frank in Rom [2], Kardinal Schönborn habe von Anfang seiner Regierung an dem dortigen Domkapitel weder von diesem noch von einem andern Geschäfte eine Mitteilung gemacht, zum großen Unbehagen der Kapitularen; vielmehr habe er dasselbe unter Umgehung des gesamten Kapitels zwei Geistlichen Räten übertragen. Sollte nun etwa als Folge des gefallenen Signatura-Entscheides in Konstanz an den Abschluß eines veränderten Konkordates gedacht werden, so wäre dies ganz aussichtslos, da das so auf die Seite gestellte Domkapitel niemals die erforderliche Zustimmung geben würde. Eher würde sich darüber reden lassen bei eintretender Vakatur des Bischofssitzes und der Wahl eines Bischofs, der « ein allgemeiner Vater von beiden Seiten des

Protektor in Rom zu haben. Bicchi kam dann als Nuntius nach Lissabon. Seine vom portugiesischem Hofe geforderte Erhebung zum Kardinal fand bei drei aufeinanderfolgenden Päpsten die stärksten Widerstände, die zu heftigen Zerwürfnissen zwischen Rom und Lissabon führten, bis endlich Clemens XII. um des Friedens willen die Erhebung Bicchis zur Kardinalswürde vornahm. Dieser ist immerhin eine eigentümliche Erscheinung unter den Kardinalsgestalten jener Zeit. Vgl. « Lebensgeschichten », III, 16–28 und *Steimer*, Die päpstlichen Gesandten.

[1] Angeführt im Artikel: Die Herren von Beroldingen, in *Geschichtsfreund*, Bd. 21, S. 19.

[2] Brief vom 4. April, Sti. A. St. G., Bd. C. 751, S. 318, und Bd. 746, Fol. 54.

Bistums Konstanz sein wird, daß dieses arme Bistum nicht gänzlich zugrunde gehe ». Diese letztere Bemerkung läßt schließen, daß Kardinal Schönborns Tätigkeit für sein Bistum Konstanz im allgemeinen und seine Stellung gegenüber St. Gallen im besonderen sich keineswegs allgemeinen Beifalls erfreute.

In Rom selber scheinen die konstanzischen Vertreter nach dem gefallenen Entscheide ziemlich unschlüssig gewesen zu sein über das weiter einzuschlagende Verfahren, ob sie nämlich noch einmal an die Signatura gelangen oder den Papst um Einsetzung einer Spezialkommission zur Weiterbehandlung der Sache angehen oder dieselbe überhaupt gänzlich fallen lassen sollten. Von dieser Unschlüssigkeit scheint Offizial Frank wohlunterrichtet gewesen zu sein. Er richtete deshalb nunmehr seine Bemühungen auf die formelle Einleitung und Festlegung des Prozesses beim Gerichtshofe der Rota. Unterm 2. Juli konnte er seinem Abte, unter Beilegung eines bezüglichen offiziellen Instrumentes, mit Genugtuung berichten [1], daß er dieses Ziel erreicht habe.

Verschiedene Umstände [2] deuteten nunmehr darauf hin, daß ein vorläufiges Zuwarten mit der Weiterverfolgung des Prozesses vielleicht eine mehrere Abklärung bringen könnte. Diesen Stillstand benützte Offizial Frank zur Ausarbeitung und Einreichung einer « Relatio status » (vom 8. Juni 1742) hinsichtlich der Stift-st. gallischen Verhältnisse im allgemeinen, um hiedurch bei der römischen Kurie vermehrte gute Stimmung für die Sache seines Stiftes zu schaffen. Diese umfangreiche, auch im Druck vervielfältigte Darlegung [3], die sehr anregend ist zu Vergleichen mit heutigen Verhältnissen, beschreibt einleitend das Werden der vom Kloster St. Gallen ausgehenden Pastoration des Umgeländes bis zum damaligen Zeitpunkte, schildert die Tätigkeit des Abtes und der klösterlichen Organe in den verschiedenen Sparten der Seelsorge und ihrer Oberleitung, ferner die Verhältnisse des Säkular- und Regularklerus sowie der Frauenklöster, des weitern die Patronatsverhältnisse, und schließt mit einer allgemeinen Darlegung der religiösen und sittlichen Verhältnisse der

[1] In Bd. 751, S. 324–343.

[2] Unter anderem wird bemerkt, daß sowohl der konstanzische Prokurator Pelagalli als auch der Referendar der Signatura, Mons. Antimoro, die beide bloß Inhaber der niederen Weihen waren, in diesem Zeitpunkte ihre Prälatenwürde abgelegt hätten und — auf die Hochzeitsreise gegangen seien.

[3] Sti. A. St. G., Bd. C. 751, S. 351–456 und Bd. 746, Fol. 65–109.

Stift-st. gallischen Untertanen. Sehr eingehend befaßt sich die Schrift mit der Auseinandersetzung der Unzukömmlichkeiten, die sich im Stiftsgebiete geltend machten aus dem Umstande, daß infolge des gewaltigen Umfanges des Bistums die Spendung des Firmsakramentes und die Weihe neuer Kirchen (wie solche gerade zu jener Zeit in erheblicher Zahl gebaut worden waren) nur in unerträglich langen Intervallen geschähen, so zwar daß die Möglichkeit zu den beiden genannten Kulthandlungen oft fast ein Menschenalter hindurch auf sich warten ließe. Wenn dann zum Schlusse ein direktes Postulat an den Heiligen Stuhl gestellt wird, auf Abhilfe nach dieser Richtung Bedacht nehmen zu wollen, so wollte damit, wie es auch aus gewissen Korrespondenzstücken hervorgeht, offensichtlich dem Gedanken Ausdruck gegeben werden, daß die Vollmacht zur Vornahme der genannten Episkopal-Handlungen durch den Fürstabt von St. Gallen sich als eine dringende Notwendigkeit darstelle. Gewisse römische Stellen scheinen diese Bemerkungen, wie die Einreichung der Relation überhaupt, weil eine solche nur den Bischöfen zustehe und ihre Entgegennahme von Seite Roms einer Zuerkennung der Eigenschaft « nullius » und « territorii separati » (« Kanonisierung ») für St. Gallen gleichkäme, als eine Anmaßung empfunden zu haben [1], so daß Frank seine Vorlage einigermaßen rechtfertigen mußte ; aber gerade diese seine Rechtfertigung läßt durchblicken, daß anderseits sein Vorgehen die Billigung weiterer römischer Kreise gefunden hatte.

Die beiden st. gallischen Konventualen mochten nun angesichts des Stilliegens der Prozeßsache finden, daß ein weiteres Verweilen in der Ewigen Stadt zur Zeit ziemlich zwecklos wäre und sie rüsteten sich deshalb im Spätsommer 1742 zur Heimkehr. Offizial Frank versäumte nicht, bei Gelegenheit der Abschiedsbesuche bei einer Reihe einflußreicher Gönner seines Stiftes diesen die st. gallische Jurisdiktionsangelegenheit auch für die Folgezeit warm zu empfehlen und hiebei den Dank seines Prälaten in diskretesten Ehrengeschenken zum Ausdruck zu bringen. Sein Gefährte Antonin Rüttimann, der seine Zeit aufs beste zu kanonistischen Studien ausgenützt, hatte die Genugtuung, mit dem Doktorate des kanonischen Rechtes ausgezeichnet zu werden, dessen Verleihung, wie Frank seinem Abte schreibt [2], in der Aula der Sapienza mit großer Feierlichkeit vor sich gegangen. Nach Eintreffen der beiden Abgesandten in St. Gallen, im freudigen Bewußt-

[1] Brief *Franks* an den Abt, in Bd. 751, S. 344 ff.
[2] Brief vom 15. Oktober, gl. O., S. 457 ff.

sein, die Sache ihres Stiftes erheblich gefördert zu haben, erließ Abt Cölestin seinerseits die höflichsten Dankesbriefe an alle jene Kardinäle und sonstigen römischen Prälaten [1], die wir bereits oben als Gönner des Stiftes St. Gallen kennengelernt haben; für seinen umsichtigen und geschäftsgewandten Offizial *Frank von Frankenberg* aber hatte er die überraschende Kunde bereit, daß derselbe zum *Koadjutor des Abtes von Disentis* postuliert und die Bestätigung hiefür in Rom bereits in die Wege geleitet sei.

V. KAPITEL

Die Wiederaufnahme bei der Signatura.

Nicht zuletzt das Ableben des Konstanzer Bischofs Kardinal Schönborn, den 19. August des folgenden Jahres 1743, mochte der Grund sein, daß die Prozeßsache nun für eine ganze Reihe von Jahren liegen blieb, so zwar, daß das Stift St. Gallen sich wohl in der Hoffnung wiegte, daß dieselbe überhaupt begraben sei. Man sollte sich aber dort täuschen. Nach einer überaus beschwerlichen Wahlverhandlung, die vom 24. Oktober bis zum 4. November des genannten Jahres dauerte, war nämlich als Schönborns Nachfolger Freiherr *Kasimir Anton von Sickingen* per majora zum Bischof erwählt worden. [2] (Regierte bis 29. August 1750.) Während seiner ersten Regierungsjahre blieb noch alles ruhig hinsichtlich des Jurisdiktionsstreites, bis dann wie ein Blitz aus heiterem Himmel den 20. September 1747 vom st. gallischen Agenten Joanelli aus Wien Bericht einging [3], daß Bischof Kasimir Anton die Klage seines Vorgängers vom Jahre 1740 beim Wiener Reichshofrate neuerdings angebracht und der Kaiser bereits resolviert habe: Fiat votum ad Imperatorem. [4]

In der Tat hatte der Bischof den 1. August genannten Jahres 1747 eine umfangreiche Supplik [5] bei *Kaiser Franz I.* eingereicht. Nach Erinnerung an die früheren Vorgänge bei den Wiener Instanzen bemerkt er darin einleitend, daß St. Gallen damals bei der Signatura

[1] Gl. O., S. 501 ff; die Antwortbriefe der Kardinäle in Bd. 746, Fol. 113–120.

[2] Vgl. *Freib. Diözesan-Archiv*, IX, 19.

[3] Brief *Joanellis* an den st. gallischen Hofkanzler *Ganal*, Sti. A. St. G., Bd. C. 752, S. 1.

[4] Kopie des Conclusum in Bd. 747, Fol. 3.

[5] Sie ist datiert vom 8. April, in Bd. 752, S. 64; mit Unterlagen auch in Bd. 747, Fol. 62–147.

gegen das « sine defensore » gestandene Bistum ein Dekret « Ad Rotam » erwirkt habe, während man in Konstanz seine Sorgfalt und Aufmerksamkeit bei jenen bedrohlichen Zeiten auf andere Dinge habe verwenden müssen, indessen « der Abt in guetter Ruhe gesessen und das Bourbonische Interesse mit besorgen und befördern helfen ». Mir könnte es zwar, wird fortgefahren, gleichgültig sein, wer Richter wäre, angesichts meiner klaren Rechte, allein « da Prozesse bei der Rota oft ein halbes, ja ganzes Saeculum sich ausdehnen, unter großen Kosten (die das Gottshauß St. Gallen, welches sonst keine onera ad publicum zu tragen hat, auß seiner müßigen Baarschaft zu unterdruckhung des bisthums besser als ich aushalten kann) [1], so ist es mir nicht zu verargen, wenn ich mich an Mainz halte, dagegen auswärtigen Gerichten insonderheit der Päpstlichen Nuntiatur zu Luzern auszuweichen suche. » Das Ansuchen geht dann im besonderen dahin, dem Abte ernstlich beizubringen, daß er entweder mit Konstanz eine gütliche Verständigung suche oder dann das Mainzer Tribunal anerkenne; betreffend die Auslegung des Konkordates aber sich den beiden dort bezeichneten Schiedsrichtern unterwerfe. Diese Anweisungen, wird weiterhin gebeten, möchten begleitet sein von der Androhung, daß das Reichsoberhaupt gegebenenfalls schärfere Maßnahmen vorkehren werde, nämlich die Sperrung der Temporalien in den auf Reichsboden gelegenen st. gallischen Herrschaften. (Es waren dies Neuravensburg, Stahringen, Ebringen und Wasserburg.) Der Heilige Stuhl möchte auch durch Verwendung des kaiserlichen Ministers zu Rom ersucht werden, der

[1] Diese Klage des Bischofs wird uns verständlich, wenn wir vernehmen, wie prekär die Finanzlage des Hochstiftes bezw. Bistums fortwährend sich darstellte. So war sein Schuldenstand vom Jahre 1293 bis auf Bischof Otto von Sonnenberg (1474–1491) von 1100 Mk. auf über 150,000 fl. angestiegen. Die gesamten Einkünfte des Bistums wurden damals durch die Zinszahlung so sehr in Anspruch genommen, daß für den eigenen Unterhalt des Bischofs nur 400 fl. übrig blieben. Diese gewaltige Überschuldung bestand unter Ottos Nachfolger, Hugo von Landenberg, nicht nur weiter, sondern vergrößerte sich vielmehr noch durch die Verluste in der Reformationszeit. Mehrfach daraufhin unternommene Sanierungsversuche blieben resultatlos; im Gegenteil stieg unter Bischof Jakob Fugger die Schuld auf 200,000 fl. und verschlang jährlich 10,000 fl. Zins. Im Jahre 1730 standen die Passiven auf 184,000 fl. (was also wohl zum mindesten auch für unsern Zeitpunkt anzunehmen ist); im Jahre 1775 gar wieder auf 241,340 fl. Zuletzt versuchte noch Fürstbischof Maximilian Christoph von Rodt Sanierungspläne durchzuführen. Die Aufhebung des Bistums kam ihrer erwarteten Wirkung zuvor. Vgl. *Franz Keller*, Die Verschuldung des Hochstiftes Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert; in *Freib. Diöz.-Archiv.* Neue Folge, Bd. III, S. 1 ff.

Sache beim Erzbischof von Mainz den Lauf zu lassen, da dieser ja doch nur « ex autoritate et commissione apostolica » handeln würde.

Wie ersichtlich, waren es in der Hauptsache die gleichen Ansinnen, wie sie schon 7 Jahre zuvor an Karl VI. gestellt worden waren, diesmal freilich noch begleitet von Anwürfen nach anderer Richtung, die am Wienerhofe von einigem Gewichte sein mußten. Wirklich zögerte man daselbst auf diese Insinuationen hin nicht, neuerdings mit aller Schärfe für Konstanz einzutreten. Der Agent Joanelli war bald darauf im Falle, vom Inhalt der neuen kaiserlichen Resolution, der ein zweites Conclusum des Reichshofrates : Legitur Votum nuper decretum, quod approbatur, vorausgegangen war, Mitteilung zu machen. Die Resolution [1] vom 23. Oktober geht dahin :

Dem Abte von St. Gallen ist zu schreiben : Der Kaiser hat mit Mißfallen vernommen, daß der Abt das seinerzeitige Reskript Kaiser Karls VI., das ihn an Mainz verwies und jeden weiteren Rekurs verbot, mißachtet und an die Signatura Justitiae rekurriert hat, von welcher die vorwürfige Sache an die Rota verwiesen worden ist. Der Kaiser kann nicht zugeben, daß das Konkordat zum Nachteile des Bischofs ausgelegt und eine neue Untersuchung über die Exemtionsrechte St. Gallens durch ein fremdes Gericht (!) angehoben werde. Der Abt hat daher von seinem Rekurse abzustehen und den Entscheid des Erzbischofs von Mainz abzuwarten. Daneben bleibt es ihm unbenommen, die Geltendmachung seiner vermeintlichen Rechte bei den vorgesehenen Schiedsrichtern anzubringen. Der Kaiser erwartet hierüber innert 2 Monaten gehorsamen Bericht.

Dem Erzbischof von Mainz, verfügt die kaiserliche Resolution weiter, ist zu schreiben : Wenn Konstanz in Wiederaufnahme seines früheren Begehrens sich bei ihm meldet, so soll er als executor perpetuus et commissarius manutenentiae ihm diese Manutenenz leisten, wozu ihm der Beistand des Kaisers zugesichert wird.

Dem Kardinal Albani [2] als Comprotector Germaniae sodann ist

[1] Ihr Wortlaut findet sich in Sti. A. St. G., Bd. C. 752, S. 35–41.

[2] Kardinal *Alexander Albani* war ein Vetter P. Clemens' XI. Im Alter von 29 Jahren machte ihn dieser, zugleich mit Dubois, zum Kardinal. Gleichzeitig waren sein älterer Bruder Hannibal und später sein Neffe Johann Franz ebenfalls Kardinäle. Alexander Albani blieb Weltmann, empfing nie die Priesterweihe und betätigte sich in keinem kirchlichen Amte, war aber Bibliothekar der Vaticana. Während seines 50-jährigen Kardinalates hatte er die seltene Ehre, sechsmal ins Konklave zu treten. Er war Komprotektor von Deutschland und Österreich und kaiserlicher Minister am päpstlichen Hofe und wirkte dort, ganz

zu schreiben: Der Kaiser als Supremus Protector und Advocatus aller deutschen Stifte und Kirchen kann nicht zugeben, daß der Abt die Streitsache an ein anderes als das vereinbarte Gericht ziehe. Der Kardinal hat daher seine Pflichtbefugnisse als Comprotector dahin zu verwenden, daß der Abt zu Rom abgewiesen und an die beiden Schiedsrichter verwiesen werde. In gleichem Sinne ist dem Auditor der Rota, Graf *Christoph Migazzi* [1], zu schreiben, mit dem Auftrag, hierüber innert 2 Monaten einzuberichten.

Dem Bischof von Konstanz endlich ist unter Beischluß aller dieser vorstehenden Notifikationen zu melden, daß er sich nunmehr an Mainz zu wenden und seine Sache dort zu betreiben, sich auch nirgend anderswo einzulassen habe, außer allenfalls vor den zwei Schiedsrichtern, auch zu gegebener Zeit nach Wien Bericht erstatten solle.

So die Verfügung des Reichsoberhauptes. Wir sehen, daß dieselbe sich darstellt als eine bloße Erneuerung des kaiserlichen Conclusum vom Jahre 1740 und dieses als bloß in suspenso geblieben betrachtet, auch die bis 1742 bei der Signatura gepflogenen Verhandlungen samt deren Entscheid völlig ignoriert.

Den 4. Dezember 1747 traf auch wirklich der Kanzleidirektor des Bischofs von Konstanz in St. Gallen ein und überreichte im Namen desselben das kaiserliche Reskript, soweit es, wie oben angeführt, den Abt selber betraf. [2] Für St. Gallen bedeutete dasselbe nun selbstverständlich keine Überraschung mehr. Man war hier inzwischen auch nicht müßig gewesen, hatte vielmehr von den neuen Vorgängen allen interessierten Stellen Mitteilung gemacht, so vor allem dem nunmehrigen Nuntius *Acciajuoli* zu Luzern [3], dem Nuntius *Durini* zu

im Geiste seines Hauses, stark für das Interesse Wiens. Sein Werk sind die herrlichen Sammlungen der Villa Albani; an der Konversion des Archäologen Winckelmann, mit dem er in freundschaftlichen Beziehungen stand, hatte er starken Anteil. Vgl. « Lebensgeschichten », IV, 45–60, und V, 290–294.

[1] *Migazzi* ist der spätere ausgezeichnete Kardinal und Fürsterzbischof von Wien, der standhafte Gegner der josephinischen Reformen. Von 1745 an war er in Rom Auditor der Rota für die deutsche Nation, und hatte als solcher die Aufgabe, die Spannung, welche zwischen Rom und Wien herrschte, zu beseitigen. Vgl. *Wetzer und Welte*, Kirchenlexikon, VIII, Sp. 1508.

[2] Das Original, mit dem Doppeladler-Siegel, datiert Wien, 23. Okt. 1747, « unseres Reichs im dritten », unterzeichnet « Frantz » und gegengezeichnet vom Reichsvizekanzler Graf Colloredo, geschrieben « ad mandatum sac^ae^ cels^ae^ majestatis proprium », findet sich in Bd. C. 747, Fol. 58–61 des Sti. Arch.

[3] *Philipp Acciajuoli*, Neffe des Kardinals Nikolaus Acciajuoli und später selber Kardinal, amtierte zu Luzern 1744–1754; er war gebürtiger Florentiner und ein Mann von ausgezeichneter Herzensgüte. Sein Auditor *Bartolucci*, der

Paris, früher in gleicher Eigenschaft in der Schweiz, auch sämtlichen Kurienkardinälen, die uns aus Früherem als Gönner und Förderer der st. gallischen Sache bekannt sind. In den bezüglichen Zuschriften wird geschickt betont, daß, wenn das Vorgehen Wiens durchdringen würde, alsdann die kirchliche Immunität überhaupt gefährdet wäre, indem inskünftig jede rein kirchliche Sache vor das weltliche Forum zu Wien gezogen würde; ferner könnten dann unter dem Titel der kaiserlichen Suprema Advocatia und zum Schaden der römischen Kurie selbst, aus Deutschland keine Streitfragen mehr nach Rom gebracht werden; endlich wäre den exemten Klöstern, bei allfälligen bischöflichen Eingriffen in ihre Sonderrechte, jedes Mittel zur Verteidigung entwunden. [1] Von den genannten hohen Persönlichkeiten gingen die verbindlichsten Zusicherungen des kräftigsten Beistandes ein, mit der Ermunterung, auf das Ansinnen Wiens in keiner Weise einzutreten. [2] Besonders tat dies Staatssekretär *Valenti Gonzaga*, der versichert, daß der Heilige Stuhl eine Einmischung von Laien-Instanzen niemals zugeben werde.

Abt Cölestin war sich wohl bewußt, daß seine Eigenschaft als Reichsfürst und Inhaber von Lehen im Reiche ihm wenigstens einige formelle Rücksichtnahme auferlege und so entschloß er sich denn, wie schon sein Vorgänger getan, mit einem aufklärenden Schreiben an *Kaiser Franz* zu gelangen, das jedoch, wie dem Agenten Saltarelli in Wien zu betonen Auftrag gegeben wird, durchaus nur informativen Charakter haben und in keiner Weise eine Anerkennung der Wiener Gerichtsbarkeit bedeuten sollte. [3] Wir geben den Inhalt dieser Information [4] vom 4. Januar 1748 hier auszugsweise wieder.

Der Abt führt aus: Dem kaiserlichen Befehl vom Jahre 1740 konnte St. Gallen nicht nachkommen, weil es sich um eine reingeistliche, auf Schweizerboden gelegene Exemtions- und Jurisdiktionssache handelt. Das Stift St. Gallen unterstand von seinem Ursprunge an allezeit nur dem Papste und dieser war immer sein einziger Richter.

in der st. gallischen Sache ebenfalls sehr tätig war, galt als hervorragender Kanonist und Theologe. Acciajuoli hatte im Verlaufe seiner Nuntiaturtätigkeit gegen viele Mißbräuche « circa sacra » in den katholischen Kantonen zu eifern. Vgl. « Lebensgeschichten », III, 417–421.

[1] Vgl. Sti. A. St. G., Bd. C. 752, S. 23 ff.

[2] Die bezügliche Original-Korrespondenz findet sich in Band 747, Fol. 90 bis 97 und 218–223.

[3] Kopie gl. O., Fol. 205–206.

[4] Gl. O., Fol. 207–216.

Darum war sowohl dem Bischof von Konstanz als auch dem Abte ausdrücklich untersagt worden, ein anderes Tribunal anzuerkennen. Diese Forderung steht auch durchaus im Einklange mit der (Bestätigungs-) Bulle Pauls V., auf die nun Konstanz nach 126 Jahren seine Ansprüche stützen will. Über den Sinn dieser Bulle wird eine Erklärung wohl am besten dort abgegeben werden können, wo sie erlassen wurde, also zu Rom.

Schon in der früheren st. gallischen Informationsschrift an den Kaiser wurde der Nachweis geleistet, daß Mainz nur Executor honorificus ohne Jurisdiktion gewesen und nur contra tertios exequieren konnte, daß aber auch diese Vollmacht heute nach 126 Jahren längst erloschen ist. Da damals auf diese genannte Schrift von Wien keine Antwort erfolgte, durfte man hierorts annehmen, daß man sich dort beruhiget habe, umsomehr als dann die Streitfrage unter Mitwirkung beider Parteien vor der römischen Signatura behandelt wurde. Wäre dies letztere nun in der neuen Klage von Konstanz in Wien nicht verschwiegen worden, so wäre sicher das neue kaiserliche Reskript unterblieben. Konstanz redet nur von einem « simpeln einseitigen Dekret » der Signatura, es war aber in Wirklichkeit ein förmliches Urteil nach völlig durchgeführtem kanonischen Prozesse, das die Sache ad Rotam verwies und so der Mainzer Instanz jegliche Jurisdiktion aberkannte. Konstanz hat seinerzeit gegen dieses Urteil keine weiteren Rechtsmittel ergriffen, außer einigen Dilationsgesuchen, und so ist damals die Sentenz zu Recht erwachsen. Es ist darum durchaus unverständlich, wie Konstanz nun auf einmal die Rechtsordnung umkehrt, indem es von dem durch die Signatura bezeichneten Richter abspringen und bei re non amplius integra an einen inkompetenten Richter gelangen will. Dies Vorgehen offenbart sein eigenes Mißtrauen in seine Sache. St. Gallen hat dann seinerseits wirklich die Sache bei der Rota introduziert, Konstanz aber nichts weiteres mehr von sich hören lassen.

Betreffend das judicium compromissorium wurde bereits bewiesen, daß trotz der Annahme dieser Schiedsrichter der Rekurs an die höchste Instanz vorbehalten geblieben. So hat ja Konstanz selbst im Jahre 1624 wieder den Nuntius angerufen und dieser ein Provisionaldekret (das uns bekannte « Interim ») erlassen ; des weiteren hat der Bischof im Jahre 1666, wiederum unter Umgehung der Schiedsrichter, die Sache selbst an Rom gebracht ; desgleichen im Jahre 1712 dort neuerdings etwas unternommen, es dann aber wiederum liegen gelassen.

Umsomehr ist die Behandlung zu Rom jetzt angezeigt, wo es sich nicht nur um die Auslegung des einen oder andern Konkordatsartikels, sondern eben um die summa rerum handelt. Die Behauptung der konstanzischen Kurie von ihrer « Wehrlosigkeit » im Jahre 1742 ist unzutreffend. Der damalige Bischof war ja selbst Kardinal und ein hochangesehenes Mitglied des hl. Kollegiums. Die weitere Behauptung von St. Gallens « trägem Ruhegenuß » und gar von Begünstigung französischer Interessen ist eitel Spiegelfechterei. Wie vieles hat St. Gallen damals (im österreichischen Erbfolgekrieg) in seinen vorderösterreichischen Herrschaften an Kontributionen leisten müssen ; es kam auch in den Fall, österreichische Archiv- und Effektenbestände zu Rorschach in seine Obhut zu nehmen.

St. Gallen kann sich also durchaus nicht auf Mainz einlassen, wie dies übrigens der Heilige Stuhl auch nicht zugeben würde. Es bittet demnach, der Sache den rechtlichen Lauf zu lassen und in diesem Sinne die Kurien zu Mainz und Konstanz sowie den Rota-Auditor Migazzi verständigen zu wollen. Zu einer gütlichen Vereinbarung wäre St. Gallen jederzeit bereit.

So die Darlegung Abt Cölestins, die in Wien nicht ohne Eindruck geblieben zu sein scheint. Dazu setzten sich noch weitere starke Kräfte in Bewegung, um den ganzen Handel wieder auf die Grundlage der Behandlung durch die rechtszuständigen kirchlichen Organe zurückzustellen. In diesem Sinne erhielt denn Abt Cölestin, wohl ihm selbst zur Überraschung, durch einen Förderer seiner Sache in Rom, den Bischof *Vignoli von Sanseverino* [1], die Nachricht, daß der Konstanzer Sachwalter zu Rom vom Auditor des Papstes die Vollmacht erbeten habe, wieder zur Signatura Justitiae zurückkehren zu dürfen, damit dort die Frage der competentia fori neuerdings geprüft werde. [2] Dies Verlangen von Konstanz konnte, wie Vignoli weiterschreibt, deshalb nicht abgewiesen werden, weil Kardinal Schönborn seinerzeit nie vor der Rota erschienen sei und folglich das erste Urteil der Signatura nicht anerkannt habe. Der neue Vorgang mochte St. Gallen umso lieber sein, als Konstanz damit seine Unterwerfung unter das Urteil der römischen Kurie bekundete.

[1] Derselbe war früher Beamter der Luzerner Nuntiatur gewesen und aus dieser Zeit mit den kirchlichen Verhältnissen in der Schweiz vertraut.

[2] Briefe *Vignolis'* vom 23. und 30. März, in Sti. A., Bd. C. 747, Fol. 271 bis 274.

Unter diesen Umständen entschloß sich Abt Cölestin, auch jetzt wiederum, wie schon im Jahre 1742, eine direkte Abordnung aus seinem Kapitel zur unmittelbaren Förderung der Sache nach Rom zu senden, zumal deshalb, weil dort, wie er an den Nuntius zu Luzern schreibt [1], falsche Vorstellungen über die Stift-st. gallischen Verhältnisse im allgemeinen, wie sie bisher schon so oft Verwirrung geschaffen hätten, auf diesem Wege am sichersten richtiggestellt werden könnten. Er sei entschlossen, sagt er weiter, für die Erledigung dieses höchst wichtigen Geschäftes weder Mühe noch Kosten zu scheuen. Denn, wenn seinem Rechtshandel die Zuständigkeit des römischen Forums abgesprochen würde, so würde er tatsächlich mehr verlieren, als wenn ihm die causa principalis selbst in Rom abgesprochen wäre, indem dann der Bischof von Konstanz jeden Augenblick einen neuen Vorstoß gegen St. Gallen unternehmen könnte, und wenn letzteres sich widersetzte, er an den Erzbischof von Mainz gelangen würde, der unter Antrieb des Wiener Hofes immer den Bischof begünstigen würde, umsomehr als zudem der gegenwärtige Bischof von Konstanz auch noch Domherr von Mainz sei. Das Schreiben schließt mit der vertraulichen Anfrage, ob es sich nicht empfehlen würde, die Höfe von Frankreich und Spanien, mit denen ja St. Gallen in Bündnisverträgen stehe [2], um ihre Verwendung für St. Gallen anzugehen, um so den starken Einfluß des Wiener Hofes in Rom zu paralysieren.

Den 4. Mai 1748 verreisten wirklich die beiden st. gallischen Vollmachtträger, nämlich Dr. *Antonin Rüttimann* [3], der, wie wir wissen, bereits im Jahre 1742 an ähnlicher Mission teilgenommen, und sein jüngerer Mitkonventual P. *Iso Walser*. [4] Gemäß der ihnen mitgegebenen

[1] Brief vom 19. April, gl. O., Fol. 288–289.

[2] Gemeint sind die st. gallischen Militärkapitulate.

[3] Rüttimann stammte aus angesehenem Geschlechte der Stadt Luzern. Sein Bruder Georg Ludwig Ignaz war von 1750–1791 Propst des dortigen Sankt Leodegarstiftes, seit 1777 der erste infulierte Propst. Ein weiterer Bruder, Dominik, war in die Gesellschaft Jesu eingetreten; er stand in Rom in hohem Ansehen wegen seines durchdringenden Scharfsinnes, ward von Papst Benedikt XIV. mit öfteren wichtigen Missionen an verschiedene Höfe Deutschlands sowie nach Warschau betraut und starb in Rom 1743. Vgl. *v. Mülinen*, Helvetia sacra, I, 46 und II, 48. *H. Dommann*, Vinzenz Rüttimann und die luzernische Kirchenpolitik in der Mediations- und Restaurationszeit, Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte XVI (1922) und S. A. Freiburger Dissertation 1922.

[4] Er wurde später st. gallischer Offizial und eifriger Förderer des kirchlichen Lebens im St. Gallischen. Seine römischen Beziehungen ermöglichten ihm die Beschaffung mehrerer « heiliger Leiber » aus den Katakomben, deren Translation er in glanzvollster Weise vollziehen ließ.

Spezialinstruktion [1] sollten sie hauptsächlich dahin wirken, daß zu Rom der Beschluß ergehe, es solle bei dem Signatura-Entscheid von 1742 sein Verbleiben haben. Hierzu sollten sie auf alle Weise dartun, daß die ungeschmälerte Erhaltung der Jurisdiktion St. Gallens eine unbedingte Notwendigkeit sei für die Erhaltung der katholischen Religion im st. gallischen Gebiete und in der weiteren Eidgenossenschaft überhaupt. Die Reise führte die beiden Abgeordneten zunächst nach Kempten zum dortigen Fürstabt, der, wie bekannt, im Konkordat von 1613 als einer der beiden Schiedsrichter bezeichnet war, von da über Innsbruck und Bologna. Als sie jedoch den 30. Mai in der Ewigen Stadt ankamen, hatte eben gleichen Tages *die Signatura den Entscheid gefällt:* **Ad arbitros electos in Transactione.** [2]

Rüttimann sowohl als der st. gallische Agent Saltarelli in Rom zeigen sich in ihren bezüglichen Briefen über diese Sentenz nicht übermäßig enttäuscht, war ja doch durch dieselbe wenigstens die Einmischung der Mainzer Kurie abgewehrt. Dagegen waren sie weniger erbaut von der Art ihres Zustandekommens. Sie bemerken unter anderem [3]: Der gefallene Entscheid sei durch eine ungeheuerliche und unabwehrbare Verschwörung der vom Winke des Kardinals Alex. Albani abhängigen Votanten erreicht worden. Zu diesem Zwecke sei der genannte Kardinal persönlich bei den Votanten der Signatura herumgegangen und habe sogar bei einigen St. Gallen günstig Gesinnten die Drohung fallen lassen, daß im Falle der Ablehnung der Wiener Begehren keine Streitfragen mehr aus dem Reich nach Rom gelassen würden. Von Bischof *Mariano Simoni*, einem ehrwürdigen Greise, habe er freilich darauf die treffliche Antwort hören müssen, daß er für die Sache St. Gallens, *die er als durchaus gerecht erkenne*, gerne Blut und Leben verpfänden würde. Zum vorneherein habe man auch die mailändischen und toskanischen Beisitzer der Signatura, weil unmittelbare Untertanen des Wiener Hofes, als Gegner St. Gallens betrachten müssen. Nicht weniger sei in der beschleunigten Vornahme des Entscheides, d. h. vor Ankunft der st. gallischen Delegierten, Tendenz gelegen gewesen. Dazu habe noch der sonst tüchtige Sachwalter Quinzani durch unrichtige Darstellung einiger Sachpunkte die Situation erschwert.

[1] Sti. A. St. G., Bd. C. 752, S. 360 ff.

[2] Die Verhandlungen sowie die Begründung des Entscheides werden in den Akten nicht gegeben.

[3] Brief vom 1. Juni 1748, in Bd. C. 748, Fol. 356–363.

Das Signatura-Urteil scheint indes selbst bei der Gegenpartei nur geringe Befriedigung ausgelöst zu haben. Mit allen Kräften versuchte sie neuerdings, die endgültige Ausschaltung aller römischen Instanzen in der Streitsache, auch nach eventuellem Spruch der Schiedsrichter, zu erwirken. Ihre Schritte zeitigten wenigstens einen scheinbaren Erfolg, indem nämlich unterm 27. Juni 1748 *ein nochmaliges kaiserliches Reskript* [1] ausgefertigt wurde, welches die frühere Weisung wiederholt, daß der Abt von St. Gallen zur Vermeidung noch schärferer kaiserlicher Befehle von jedem Rekurs, sei es beim römischen Hofe, sei es bei der schweizerischen Nuntiatur, gänzlich abzustehen und gemäß Konkordat den Mainzer Erzbischof und Metropolit als « Commissarius perpetuus manutenentiae » anzuerkennen und sich dortselbst sofort in diesem Sinne einzulassen habe. Wenn dann Mainz in der Sache gesprochen habe, so stehe es dem Abte immerhin frei, über die Auslegung der fraglichen Konkordatsbestimmung die Schiedsrichter anzugehen. Innert der Frist von 2 Monaten habe der Abt über geschehene Ausführung dieses Befehls nach Wien sich vernehmen zu lassen, andernfalls die früher angedrohten Zwangsmittel nicht ausbleiben würden. Dies neue Reskript gelangte freilich wohl nach Konstanz, wo ihm aber keine weitere Folge gegeben wurde, aus Gründen, die uns aus Späterem verständlich werden ; der Abt von St. Gallen erhielt vom Bestehen desselben nur Kenntnis durch vertraute Hand. —

Wie sollte nun der weitere Fortgang der Sache statthaben ?

Wohl schreibt Abt Cölestin an Rüttimann [2] : « Ich bin nur froh, daß wir für immer und ewig von Mainz los sind und freue mich über die Zuweisung an die Schiedsrichter. » Dies letztere war aber immerhin zu verstehen mit dem Vorbehalte und der Erwartung, daß auch die Übernahme durch die Schiedsrichter nicht zur Tatsache werde. In Übereinstimmung mit seinen römischen Sachwaltern und Rechtskonsulenten dachte nämlich der Abt daran, *die Signatura um ein neues Urteil anzugehen*, umsomehr als Rüttimann geschrieben [3] : « Beinahe ganz Rom klagt, daß dieser Handel hier über das Knie gebrochen worden, und niemand kann verstehen, daß der Entscheid getroffen wurde, während nicht einmal die päpstliche (Bestätigungs-)Bulle vorgelegen hatte und so Ungehörte verurteilt wurden. » Selbst der päpst-

[1] Gl. O., Fol. 455-462.
[2] Brief vom 18. Juni, gl. O., Fol. 673.
[3] Briefkopie vom 5. Juli, in Bd. 752, S. 460.

liche Auditor *Achille* habe sich ausgesprochen : « La causa di San Gallo fù maliziosamente precipitata. »

So hätte also schon die Art des Zustandekommens einigermaßen Grund geboten zur Anfechtung des Urteils. Mehr aber noch gaben einige weitere Verumständungen eine starke Handhabe dazu. Es lagen nämlich bei den bezeichneten Schiedsrichtern ganz unvorgesehene persönliche Verhältnisse vor. So war der damalige Bischof von Augsburg, *Joseph, Landgraf von Hessen-Darmstadt* [1], zugleich Domherr der Kathedrale zu Konstanz und hätte somit als Schiedsrichter gewissermaßen in eigener Sache sprechen müssen, da die Konkordatsbestimmungen seinerzeit auch vom Konstanzer Domkapitel angenommen und bestätigt worden waren. Vom zweiten Schiedsrichter sodann, dem Fürstabt von Kempten, *Engelbert von Sirgenstein* [2], wird gesagt, daß er zwar so ziemlich der einzige süddeutsche Prälat sei, der sich von Submission gegen Konstanz frei zu halten wisse, dagegen sei hier als Rechtsmoment bezw. Hindernis in Betracht zu ziehen, daß sein leiblicher Bruder als Hofmarschall der erste Beamte des Bischofs von Konstanz sei und ersterer so aus Verwandtschaftsgründen abgelehnt werden könne.

Durch diese Tatsachen, führt Abt Cölestin an Rüttimann aus [3], würden die genannten Schiedsrichter von selbst ausgeschaltet und würde so die Streitfrage neuerdings dem römischen Tribunal adhärieren. Es wäre nun zwar die Möglichkeit gegeben, daß Konstanz die Forderung erhebe, es sollte an Stelle des Augsburger Bischofs der Erzbischof von Mainz als neuer Schiedsrichter subrogiert werden, wie dies ja schon im Jahre 1740 Kaiser Karl VI. gefordert habe. Allein gerade aus dem Umstande, daß dieser Bischof über das damalige Mißlingen der kaiserlichen Forderung heute noch mißstimmt sei, müßte er als ein suspekter Richter angesehen werden. Dazu komme noch die weitere Tatsache, daß der derzeitige Konstanzer Bischof seinerseits wiederum Domherr zu Mainz sei, was ebenfalls den Ausschluß des Mainzers rechtfertigen würde. Ohnehin dürfte ein Arbiter niemals aufgedrungen werden, da er sonst nicht mehr judex electus, sondern judex datus wäre, was dem Wesen des Arbitrium widersprechen würde.

[1] Dieser fromme Prälat, Gründer eines Klerikalseminars, war der zweitletzte Fürstbischof und regierte 1740–1768.

[2] Ein ausgezeichneter Prälat, der eben kurz zuvor sein Amt angetreten und dasselbe bis 1760 inne hatte.

[3] In obigem Briefe vom 18. Juni, in Bd. C. 748, Fol. 671-673.

Etwas weit hergeholt scheint ein letzter Hinweis des Abtes, der auf die Kapitulationen des Westfälischen Friedens zielt. Durch diesen Frieden bezw. durch die damals erreichte offizielle Ausscheidung der Schweizerischen Eidgenossenschaft aus dem Reichsverbande sei das Verhältnis zwischen Schweiz und Schwaben im Sinne einer starken Diffidenz verändert worden, so daß schwäbische Prälaten in gewissem Sinne zum vorneherein als Rechtsgegner St. Gallens erscheinen müßten. Zur Zeit des Konkordatsabschlusses im Jahre 1613, wo Augsburg und Kempten als Schiedsrichter aufgestellt worden, hätte dies Verhältnis eben noch nicht bestanden, wohl aber bestehe es heute.

So war demnach in St. Gallen keine Neigung vorhanden, im Sinne des Signatura-Entscheides die Schiedsrichter anzugehen, trotzdem Rüttimann von Rom aus versichert hatte [1], es sei die einstimmige Meinung aller Kurienkenner, daß St. Gallen, falls es sich durch den eventuellen Spruch des Schiedsgerichtes beschwert glauben würde, jederzeit die Appellation an die römische Kurie ergreifen könnte. Zu Rom selber hatte inzwischen eine neue Konferenz der st. gallischen Rechtskonsulenten stattgefunden, deren Schlußnahme die Sache auf einen ganz neuen Rechtsboden stellen wollte. Laut diesem Beschluß wollte man unmittelbar zur Signatura zurückkehren und hier grundsätzlich *das Nichtmehrbestehen des Konkordates vom Jahre* 1613 *vertreten*, aus dem Titel der nicht geschehenen offiziellen Exekution desselben seit 100 und mehr Jahren. Gestützt auf die entsprechende Resolution der Signatura bezw. die Überweisung an die Rota, sollte dann vor letztgenanntem Gerichtshofe die Frage der Manutenenz, wie sie dort im Jahre 1613 verhandelt worden, neuerdings aufgenommen werden. Die Beschreitung dieses neuen Rechtsweges wäre, wie Rüttimann gl. O. schreibt, leicht zu ermöglichen durch empfehlende Mithilfe der bourbonischen Höfe von Frankreich, Spanien oder Neapel. Von besonderem Gewichte wäre eine Empfehlung durch den französischen König, dessen Einfluß den des Wienerhofes weit überrage. (« Un' unghia dal Rè val più del braccio dell' Imperatore appresso la Corte Romana ».)

So schien nun die ganze langwierige Prozeßangelegenheit wieder zwischen abgrundtiefen Wogen zu treiben und ein Absehen in uferlose Fernen gerückt. *Es schien*, war es aber tatsächlich nicht, denn es ist nun zu sagen, daß mit all diesen Verhandlungen und Besprechungen seit dem 30. Mai 1748, dem Tage des Signatura-Entscheides, sowohl

[1] In obigem Briefe vom 5. Juli, Bd. C. 752, S. 460.

von st. gallischer als konstanzischer Seite so etwas wie ein Eiertanz aufgeführt worden war. Von den Vertretern der Parteien zu Rom glaubte nämlich jeder im Besitze eines Geheimnisses zu sein, das er dem Gegner sorgsam zu verbergen trachtete und zu diesem Zwecke für die römischen Verhandlungen den größtmöglichen Eifer zu bekunden suchte. Beide Parteien waren nämlich von ihren Mandanten unter der Hand verständiget worden, daß sich zu Hause eine ganz andere Lösung der Streitfrage vorbereitete, jene Lösung, die allein geeignet war, den Handel endgültig und dauernd zu begraben, die Lösung nämlich durch eine *gütliche Übereinkunft in Form eines neuen Konkordates*.

So hatte es schon unterm 4. Juni Abt Cölestin an Rüttimann vertraulich gemeldet [1], mit dem Beifügen, man sei im Stifte St. Gallen satt, den Italienern weiteres Geld hinzuwerfen. Den 27. Juni berichtet er weiter, daß man bereits zu gemeinsamen Sitzungen für die Unterhandlungen vorgeschritten sei. [2] Den 5. Juli schreibt er [3], daß ihm der Generalvikar von Konstanz melde, er habe seinem römischen Agenten *Gentili* Auftrag gegeben, zu den beiden St. Galler Bevollmächtigten zu gehen, damit sie gemeinsam bei der Kurie die Suspension der ganzen Prozeßsache anbegehren möchten, unter Verdeuten der sich vollziehenden Vereinbarung. Ihr sollet also, drückt Cölestin sich aus, suspendieren, doch nicht gänzlich abstehen, vielmehr die Waffen blank halten. Dieser Auftrag betreffend Suspension war inzwischen vom Konstanzer Generalvikar auch an Gentili gelangt, wie dieser unterm 6. Juli an den Abt schreibt [4], mit dem Beifügen, daß die weitere Weisung beigelegen habe, er, Gentili, möge durch direkte Privatbriefe an den Bischof die Verständigungssache fördern. Zu diesem Auftrage war freilich kaum eine andere Persönlichkeit so sehr geeignet, wie gerade Gentili. Denn dieser war ja, wie wir wissen, in der Prozeßperiode von 1740 bis 1742 selber st. gallischer Agent gewesen, hatte dann aber seit 1747 den konstanzischen Part vertreten. Er war also mit den beidseitigen Sachumständen und Personen vertraut und mochte so die beste Einsicht haben, unter welchen Modalitäten die gewünschte Vereinbarung herbeizuführen wäre. Gentili ermangelte nicht, sein Bestes zu tun; denn Cölestin schreibt unterm

[1] In Bd. 748, Fol. 668.
[2] Gl. O., Fol. 690.
[3] Gl. O., Fol. 693.
[4] Gl. O., Fol. 451.

25. Juli [1], daß derselbe außerordentlich viel beigetragen habe zur Ermöglichung des Konkordatsabschlusses. Schon zuvor jedoch hatte er selber den 18. Juli Rüttimann beauftragt, von jeder weiteren Prozeßführung abzustehen.

Wir können uns denken, wie hochwillkommen diese Nachricht dem Beauftragten gewesen sein mag. Wußte er doch am besten, welch eine schwere Last und Sorge mit der neuen Sachlage von seinem Abt und Stifte genommen war, abgesehen davon, daß ihm selber, wie er zuweilen durchblicken läßt, die römische Hofluft nie recht zugesagt hatte. An eine Abreise mit seinem Gefährten Iso Walser, der sich in all der Zeit den intensivsten Fach- und Sprachstudien gewidmet hatte, durfte er freilich auch jetzt noch nicht denken, denn noch stand ihm die mühevolle Aufgabe bevor, die Angelegenheit der römischen Bestätigung des neuen Konkordates in die Wege zu leiten und durchzuführen. —

Nachschrift: Um den Raum der Zeitschrift nicht weiter über Gebühr in Anspruch zu nehmen, nimmt Verfasser Umgang von der Veröffentlichung eines vierten abschließenden Teiles der Arbeit an dieser Stelle. Derselbe wird erscheinen in der Buchausgabe der Gesamtarbeit, unter dem Titel: « **Das Kloster St. Gallen im Lichte seiner kirchlichen Rechtsgeschichte.** »

[1] Gl. O., Fol. 700.